

## Branchenzertifikate im Bauhauptgewerbe

### 1 Zusammenfassung

Im November 2020 hat die Delegiertenversammlung des SBV die Eckwerte des Ausbildungs- und Karrieresystems verabschiedet. Mit dem Eckwert 5 wurde der Auftrag zur Schaffung von Branchenzertifikaten und damit zur Stärkung der non-formalen Bildung im Bauhauptgewerbe erteilt (vgl. die Grafik mit den drei Säulen der Aus- und Weiterbildung im Bauhauptgewerbe).

Das Reglement und die dazugehörige Wegleitung, welche die Bedingungen für die Entwicklung und die Verleihung von Branchenzertifikaten festlegen, hat der Zentralvorstand des SBV im Januar 2024 genehmigt.

Mit der Schaffung von Branchenzertifikaten will der SBV folgende Ziele erreichen:

- Erhöhte Orientierung des Aus- und Weiterbildungssystems am Bedarf der Unternehmer: bessere Berücksichtigung der heterogenen Kompetenznachfrage durch die Betriebe (aufgrund Grösse, Ausrichtung in der Wertschöpfungskette, regionalspezifische Gegebenheiten)
- Schlanke Gestaltung der formalen Abschlüsse und damit eine Effizienzsteigerung des ganzen Berufsbildungssystems
- Einfachere und schnellere Integration von (neuen) relevanten Kompetenzen in das Ausbildungssystem (z. B. Technik-Trends, Soft-Skills)
- Erhöhte Anerkennung der Weiterbildung durch standardisierte und normierte Branchenzertifikate

	Formale Bildung		Non-formale Bildung	
Bildungsbereich	Grundbildung	Höhere Berufsbildung	Weiterbildung	Weiterbildung
geregelt durch	Staat	Staat	Branche	Ausbildungszentren, Kursanbieter, etc.
Beispiele	Maurer Baupraktiker	Baumeister Bauführer Polier Vorarbeiter	<b>Mögliche Beispiele</b> Spezialisierung Wasserbau Führungskompetenzen BHG UpSkilling Baupolier	<b>Kurse</b> Höhensicherung Kommunikation auf Baustelle Tachymeterkurs
Zeugnisse	EFZ EBA	Eidg. Fachausweis Eidg. Diplom	Branchenzertifikat	Kursbestätigung

non-formale Bildung geregelt durch Branche

Grundbildung: ab Sommer 2025 im neuen System mit Maurer EFZ und Maurer EBA

#### 1.1 Definition von Branchenzertifikaten

Branchenzertifikate im Bauhauptgewerbe weisen die in non-formalen, qualifizierenden Bildungsangeboten erworbenen Kenntnisse und Kompetenzen nach einheitlichen Standards aus.

Bildungsgänge, die zu einem Branchenzertifikat führen, fördern praxisnah und flexibel die von der Branche geforderten Kenntnisse und Kompetenzen.

Der SBV sowie Dritte (z. B. Bildungsanbieter) können Grundlagen für ein Branchenzertifikat entwickeln.

Aufbauend auf diesen Grundlagen kann eine Bildungsinstitution ein Qualifikationsverfahrens-Konzept erarbeiten. Mit der Genehmigung des Qualifikationsverfahrens-Konzepts ist die Bildungsinstitution berechtigt ein Bildungsangebot durchzuführen, das zu dem entsprechenden Branchenzertifikat führt.

## 1.2 Funktion von Branchenzertifikaten

Branchenzertifikate werden strategisch eingesetzt, um in folgenden Bereichen die Nachfrage nach qualitativ einwandfreien Weiterbildungen rasch und bedarfsgerecht zu befriedigen:

- Upskilling im Rahmen bestehender Funktionen
- Kompetenzerweiterung bzw. -spezifizierung
- Förderung von transversalen Kompetenzen

Mit dem verabschiedeten Reglement und der zugehörigen Wegleitung werden die Bedingungen für die Entwicklung und die Verleihung von Branchenzertifikaten festgelegt. Der Zentralvorstand ist für die strategischen Entscheide bei der Schaffung von Branchenzertifikaten zuständig. Die Steuergruppe Masterplan «SBV-Berufsbildung 2030» begleitet den Prozess und verantwortet operative Entscheide. Mit der Abwicklung der zugehörigen operativen Geschäfte ist die Geschäftsstelle SBV beauftragt.

## 2 Die Schaffung von Branchenzertifikaten

Wie Branchenzertifikate geschaffen werden können, wird im Folgenden anhand der wichtigsten Regelungen in Reglement und Wegleitung dargestellt sowie abschliessend mit einer Darstellung «System Branchenzertifikate» illustriert:

### 2.1 Funktion Reglement und Wegleitung

Das Reglement legt die Grundbedingungen für die Entwicklung und Verleihung von Branchenzertifikaten durch den Schweizerischen Baumeisterverband (SBV) im Bauhauptgewerbe fest. Die dazugehörige Wegleitung hält allgemeine Bestimmungen zu Branchenzertifikaten fest, regelt den Erarbeitungs- und Genehmigungsprozess der Grundlagen und des Qualifikationsverfahrens-Konzepts, die Ausstellung des Branchenzertifikats, den Qualitätssicherungsprozess sowie die Vergütung für Entwicklungs- und Überarbeitungskosten der Grundlagen.

### 2.2 Wichtigste Regelungen im Reglement und der Wegleitung

Träger der Branchenzertifikate

- Der SBV ist Träger der Branchenzertifikate. Er kann mit Dritten eine gemeinsame Trägerschaft für bestimmte Branchenzertifikate bilden.

Genehmigungsprozess und Verantwortlichkeiten

- Branchenzertifikate beruhen auf einem Bedarfsnachweis und einem Lernfeldkatalog (Grundlagen Branchenzertifikate). Die Grundlagen können vom SBV und Dritten erarbeitet werden. Der Zentralvorstand SBV genehmigt auf Antrag der Steuergruppe Masterplan «SBV-Berufsbildung 2030» die Grundlagen.

- Aufbauend auf den Grundlagen können Bildungsinstitutionen ein Qualifikationsverfahrens-Konzept erarbeiten. Diese werden von der Steuergruppe Masterplan «SBV-Berufsbildung 2030» genehmigt, mit Rekursmöglichkeit beim Zentralvorstand SBV.
- Ist das Qualifikationsverfahrens-Konzept genehmigt, erstellt der SBV die Genehmigung für die Bildungsinstitution. Die Bildungsinstitution kann nun einen Bildungsgang durchführen, das zu dem entsprechenden Branchenzertifikat führt.

#### Qualitätssicherung

- Für die Qualitätssicherung überprüft der SBV periodisch die Bedarfsgerechtigkeit sowie die Umsetzung und Anwendung des Lernfeldkatalogs und des Qualifikationsverfahrens-Konzepts.
- Für die Qualitätssicherung sind die Bildungsinstitutionen verpflichtet, der Steuergruppe Masterplan «SBV-Berufsbildung 2030» einen Evaluationsbericht einzureichen.

#### Veränderte Anforderungen und Rahmenbedingungen

- Ändern sich aufgrund von unternehmerischen Bedürfnissen in der Branche die geforderten Kenntnisse und Kompetenzen eines Branchenzertifikates massgeblich, müssen die Grundlagen von den an der Entwicklung beteiligten Institutionen angepasst werden.
- Werden aufgrund von veränderten bildungspolitischen oder unternehmerischen Bedürfnissen die geforderten Kenntnisse und Kompetenzen eines Branchenzertifikates obsolet, kann der SBV entscheiden, für die entsprechenden Bildungsangebote keine Branchenzertifikate mehr zu erteilen.

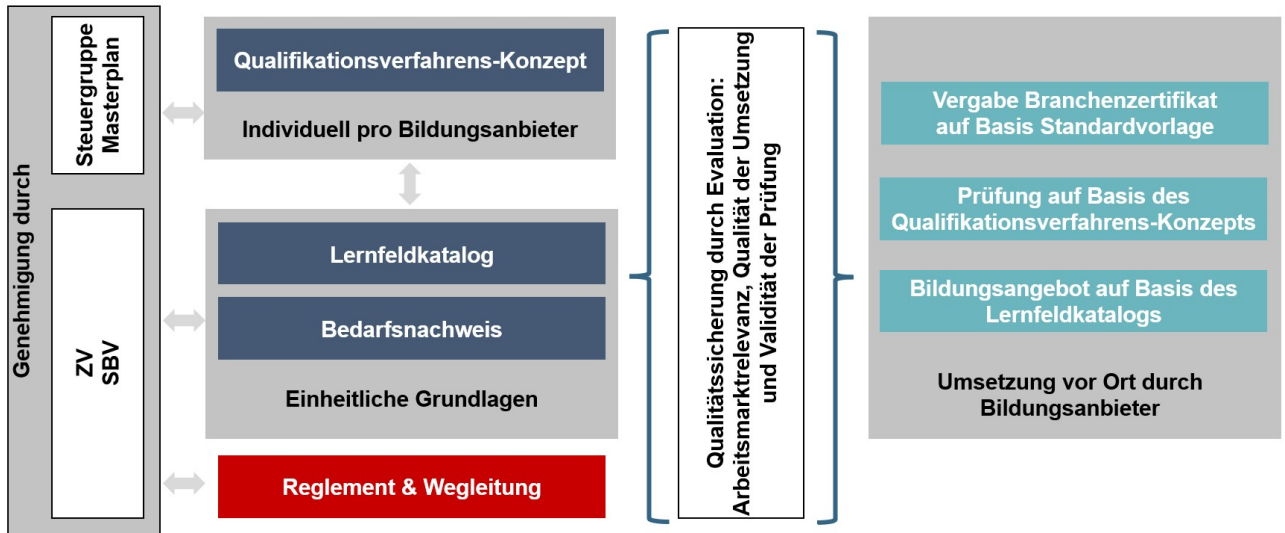
#### Finanzierung

- Dritte finanzieren die Entwicklung der Grundlagen selbständig. Entwickelt der SBV zusammen mit Dritten die Grundlagen, beteiligt er sich an den Kosten.
- Wenn Bildungsgänge, die zu einem Branchenzertifikat führen, von nicht an der Entwicklung beteiligten Bildungsinstitutionen angeboten werden, erhalten die Entwickler/innen der Grundlagen für ihre Entwicklungsarbeit eine anteilmässige Entschädigung durch die Bildungsinstitutionen. Dafür zahlen die Bildungsinstitutionen, welche die Grundlagen nicht mitentwickelt haben, 5 bis 10 Prozent der jährlich eingenommenen Kurskosten des Branchenzertifikates an den SBV. Die Steuergruppe Masterplan «SBV-Berufsbildung 2030» entscheidet über den genauen Prozentsatz der Vergütung.
- Der SBV finanziert anteilmässig die Überarbeitung der Grundlagen. Dabei beteiligt sich der SBV mit 30 Prozent an den Überarbeitungskosten mit einem Kostendach von maximal CHF 6000.–.
- Der SBV finanziert weder die Entwicklung noch die Durchführung von Bildungsangeboten, die zu einem Branchenzertifikat führen.

#### Streitigkeiten

- Bei Streitigkeiten während des laufenden Genehmigungsverfahrens der Grundlagen, der Genehmigung des Qualifikationsverfahrens-Konzepts sowie der Qualitätssicherung entscheidet die Steuergruppe Masterplan «SBV-Berufsbildung 2030». Gegen Entscheide der Steuergruppe «Masterplan 2030» kann von den betroffenen Parteien innert 30 Tagen Rekurs beim Zentralvorstand des SBV erhoben werden. Der Zentralvorstand des SBV entscheidet endgültig.

### 2.3 Darstellung «System Branchenzertifikate»



Zürich, März 2024